

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 1996

3080. Nutzungsplanung Bäretswil (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 3184/1994 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Richt- und Nutzungsplanung Bäretswil. Dabei wurde die Neueinzonung der Gewerbezone für das Fabrikareal der Gutta Werke AG in Adetswil von der Genehmigung ausgenommen (RRB Nr. 3184/1994 Dispositiv Ziffer II). Mit RRB Nr. 3637/1994 wurde Dispositiv Ziffer II von RRB Nr. 3184/1994 aufgehoben und die Einzonung des Fabrikareals der Gutta Werke AG nicht wegen Unzweckmässigkeit, sondern lediglich infolge hängiger Rekurse von der Genehmigung ausgenommen. Mit Entscheiden Nrn. 79 und 80/1996 hat die Baurekurskommission III diese Rekurse am 10. April 1996 gestützt auf den kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 rechtskräftig abgewiesen und den Entscheid der Gemeindeversammlung Bäretswil vom 8. Dezember 1993 bestätigt. Der Gemeinderat Bäretswil ersucht mit Schreiben vom 25. Juni 1996 um die nachträgliche Genehmigung dieser Einzonung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bäretswil vom 8. Dezember 1993 festgesetzte Gewerbezone für das Fabrikareal der Gutta Werke AG in Adetswil wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi